



ZVG-Informationsblatt: Saisonarbeitskräfte

*(Gültigkeit ab: 16. Juni 2020)
(Stand: 12. Juni 2020)*

1. Aktuelle Grenzregelungen

Die wegen der Corona-Pandemie eingeführten Grenzkontrollen an den deutschen Binnengrenzen werden zum 15. Juni 2020 beendet.

Die Grenzkontrollen im Luftverkehr bei Einreisen aus Italien werden ebenfalls mit dem 15. Juni beendet, Einreisende aus Spanien werden nach dem 21. Juni nicht mehr kontrolliert. Mit dieser Entscheidung entfällt generell bei Reisen aus anderen Staaten der EU nach Deutschland das Erfordernis eines triftigen Einreisegrundes. Dies gilt auch für Einreisen aus den Schengen-assozierten Staaten Norwegen, Liechtenstein und Island sowie dem Vereinigten Königreich. Eine Länderübersicht zu EU-Staaten und Ländern im Schengen-Abkommen finden Sie [hier](#).

Auch die Quarantänebeschränkungen für Einreisende aus der EU entfallen nach dem 15. Juni. Für Einreisende aus der EU, dem Schengen-Raum und Großbritannien gibt es grundsätzlich keine Quarantänepflicht in Deutschland. Diese ist aber bei steigendem Infektionsgeschehen erneut anzuordnen.

Für Reisen aus touristischen und anderen Gründen gelten die Reisehinweise und -warnungen des Auswärtigen Amtes.

2. Einreise von Saisonarbeitskräften

Saisonarbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten können sowohl auf dem Landweg als auch mit dem Flugzeug ohne die bisherigen Beschränkungen nach Deutschland einreisen. **Eine vorherige Meldung der Saisonarbeitskräfte bei der Bundespolizei ist nicht mehr erforderlich.** Damit endet das zentrale Anmeldeverfahren über das DBV-Meldeportal „Saisonarbeit 2020“ mit Ablauf des 15. Juni 2020. Ein- oder Heimreisen müssen ab dem 16. Juni 2020 nicht mehr im Portal gemeldet werden. Auch ein Gesundheitscheck, der bislang bei Einreise am Flughafen von den Arbeitgebern zu veranlassen war, ist ab diesem Zeitpunkt nicht vorgeschriebenermaßen mehr durchzuführen. Aus eigenem Interesse sollten die Betriebe aber prüfen, ob offensichtlich kranke Personen anreisen und sofort entsprechende Maßnahmen veranlassen.

Für Einreisende aus Drittstaaten gelten die jeweils gültigen Einreisebestimmungen.

Derzeit gilt, dass Einreisen zur erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Drittstaatenangehörigen, die nicht bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU haben, nur gestattet sind, wenn der oder die Reisende eine wichtige Funktion ausübt. Dies betrifft vor allem Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal sowie Personal im Gütertransport und sonstiges Transportpersonal, soweit dies erforderlich ist. Noch ungeklärt ist, ob Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft (als systemrelevante Branche!) hier miterfasst werden.

Deshalb ist Betrieben, die in den nächsten Wochen Studierende aus Drittstaaten beschäftigen möchten, aktuell dringend anzuraten, diese noch bis zum 15. Juni 2020 mit Meldung im DBV-Portal einreisen zu lassen.

3. Das Konzeptpapier 2.0

Während der Ernte leben und arbeiten viele Personen unterschiedlichster Herkunft eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko für die gegenseitige Ansteckung mit dem Coronavirus. Aus diesem Grund müssen die Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes angepasst werden.

Mit Blick auf den ab 16. Juni 2020 aktuell festgelegten Wegfall der Beschränkungen bei der Einreise und das aktuelle Infektionsgeschehen wird das Konzeptpapier vom 16. Juni bis 31. Dezember 2020 wie folgt neu gefasst:

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Betrieben und Unterkünften ein Gesundheitsschutz entsprechend der durch die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) konkretisierten Arbeitsschutz-Regeln nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sichergestellt wird. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung. Dies umfasst unter anderem folgende spezielle Infektionsschutzmaßnahmen bei der Arbeitsgestaltung, bei den Sanitärräumen, spezielle Infektionsschutzmaßnahmen für die in der Landwirtschaft Beschäftigten und deren Unterbringung:

- *Es gilt der Grundsatz: **Zusammen Arbeiten Zusammen Wohnen.***
- *Die Arbeitgeber stellen sicher, dass die Beschäftigten untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen und die notwendigen Abstände eingehalten werden können. Die Einteilung in feste Teams von Anfang an hilft, das Ausbreitungsrisiko zu minimieren. Die Einteilung von Beschäftigten aus der Umgebung in andere Teams als Beschäftigte, die auf dem Betrieb untergebracht sind, verringert das Ausbreitungsrisiko ebenfalls.*
- *Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen, soweit wie irgendwie möglich, Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden. In jedem Fall müssen diese Abstände zwischen den verschiedenen Teams vor Ort eingehalten werden.*

- Werden Bereiche in den Unterkünften von mehreren Teams gemeinsam genutzt, z. B. Sanitärräume, Küchen, soll durch organisatorische Maßnahmen geregelt werden, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Teams zu im Voraus festgelegten unterschiedlichen Zeiten die jeweiligen Bereiche nutzen. Ansonsten müssen die Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m eingehalten werden.
- Im Falle einer Erkrankung ist das gesamte Team sofort zu isolieren. Erkrankte Mitarbeiter sind von den anderen getrennt unterzubringen. Die Erkrankung ist dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden, wobei der Arbeitgeber die relevanten Informationen bereithält.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sollten auf die Expertise der SVLFG als zuständige Berufsgenossenschaft zurückgreifen. Dazu stehen deren **Beratungsangebote** zur Verfügung.

4. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden

Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme seiner Saisonarbeitskräfte vor ihrem Arbeitsbeginn bei der örtlichen Gesundheitsbehörde und der Arbeitsschutzbehörde an. Nicht erforderlich ist nach Mitteilung des BMEL die Meldung konkreter Arbeitnehmerdaten; es genügt **die Anzeige der Zahl der einreisenden Saisonkräfte**.

Hinweis: Den Betrieben ist eine entsprechende Meldung zu empfehlen, auch wenn es für Sanktionen bei nicht erfolgter Meldung bislang keine Rechtsgrundlage gibt. Gegebenenfalls kann mit den örtlichen Behörden vereinbart werden, dass nicht jede einzelne Anreise anzuzeigen, sondern z.B. nur zum Monatsbeginn die voraussichtliche Zahl der einreisenden Saisonarbeitskräfte mitzuteilen ist. Gerade vor dem Hintergrund der in der Öffentlichkeit stark kritisierten Zustände in der Fleischindustrie sollten Arbeitgeber des Gartenbaus und der Landwirtschaft alles tun, um sich von diesen durch verantwortungsvollen Umgang mit ihren Mitarbeitern und Kooperation mit den Behörden abzusetzen.

Welche Ihre zuständige Gesundheitsbehörde nach PLZ ist, können Sie schnell hier einsehen: [Gesundheitsbehörden nach PLZ](#)

Welche Ihre zuständige Arbeitsschutzbehörde ist, können Sie schnell hier nach Bundesländern einsehen: [Arbeitsschutzbehörden der Länder](#)

Die Betriebe haben Vorkehrungen für eine Nachverfolgbarkeit von tätigkeitsbedingten Kontakten im Erkrankungsfall gemäß den jeweiligen regionalen Bestimmungen zu treffen. Neben der Meldung der Saisonarbeitskräfte an die Sozialversicherung sollen die Arbeitgeber in einer gesonderten Liste folgende Daten vorhalten:

Was muss ich als Arbeitgeber dokumentieren?	Checkliste
Angaben zum Arbeitnehmer dokumentieren: Name, Heimatadresse und (Mobil-)Telefonnummer	<input type="checkbox"/>
Datum der Ein- und Abreise	<input type="checkbox"/>

Gibt es Änderungen? Ist die Saisonarbeitskraft abgereist? Bei Abreise der Saisonarbeitskraft ist die Angabe des Reiseziels und ggf. der Adresse erforderlich (Rückkehr in die Heimat oder zu einem anderen Ort, z.B. neuen Arbeitgeber).	<input type="checkbox"/>
Angabe, wer in welchen Teams mit wem zusammenarbeitet bzw. wer in der gleichen Unterkunft untergebracht ist.	<input type="checkbox"/>
Unterschrift der Saisonarbeitskraft zum Einverständnis eingeholt? Mit der Unterschrift auf der Liste erklärt die Saisonarbeitskraft zugleich ihr Einverständnis zur Datenerhebung und -verarbeitung.	<input type="checkbox"/>
Nach Abreise Daten gelöscht? Der Arbeitgeber hat die Angaben der Saisonarbeitskraft vier Wochen nach Abreise der Saisonarbeitskraft zu vernichten.	<input type="checkbox"/>

Im Infektionsfall legt der Arbeitgeber diese Liste dem örtlichen Gesundheitsamt vor.

Die örtlich zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter, Arbeitsschutzbehörden) sind für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der vorgegebenen Regelungen verantwortlich.

5. Weitere Aufgaben der Arbeitgeber

Den Arbeitgebern wird darüber hinaus empfohlen, jeweils in einer für die Saisonarbeitskraft verständlichen Sprache vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland:

- *den Arbeitsvertrag*
- *sowie einen Vertrag über die vom Arbeitnehmer zu tragenden Nebenkosten (Transport, Unterkunft, Verpflegung) zur Unterzeichnung zu übermitteln;*
- *Informationen über Lebens- und Arbeitsbedingungen einschließlich Hygienevorschriften zu übermitteln,*
- *über entsprechende Beratungsangebote für Saisonarbeitskräfte (Faire Mobilität; Europäischer Verein für Wanderarbeitnehmer) zu informieren,*
- *Lohnunterlagen einen Nachweis beifügen, dass für die Saisonarbeitnehmer eine (gesetzliche oder private) Krankenversicherung besteht, die Krankenversicherungsschutz für alle medizinisch notwendigen Leistungen bietet.*

6. Informationen zu den Ländern

Die Regelung zur Aus- und Rückreise der Saisonarbeitnehmer in ihre Heimatländer obliegt den dortigen Behörden. Ebenfalls die dort geltenden Quarantänebestimmungen. Über die jeweiligen Bestimmungen informieren das Auswärtige Amt und die Botschaften.

Aktuelle Informationen für **Rumänien** finden Sie hier:

[Auswärtiges Amt Rumänien](#)

[Deutsche Vertretung in Rumänien](#)

Wichtig: Nach Auskunft der ungarischen Behörden ist der Transit von Rumänien durch Ungarn zur Weiterreise nach Deutschland für deutsche Staatsangehörige sowie für Drittstaater mit Aufenthaltstitel eines Schengenstaates möglich. Tagesaktuelle Informationen zu den rumänischen Grenzen: [Grenzübergänge online einsehen](#). Für Transitreisende stehen in Ungarn eigens ausgewiesene Tankstellen und Rastplätze zur Verfügung. An anderen Orten ist ein Anhalten und Auftanken nicht gestattet.

Aktuelle Informationen für **Polen** finden Sie hier:

[Auswärtiges Amt Polen](#)

[Deutsche Vertretung in Polen](#)

Wichtig: In der Nacht vom 12.06.20 zum 13.06.20 sollen die bisher geltenden Grenzregelungen zu Deutschland aufgehoben werden. Drittstaatlern ist der Transit nicht erlaubt. (Stand: 11.06.2020).

Aktuelle Informationen für **Ukraine** finden Sie hier:

[Auswärtiges Amt Ukraine](#)

[Deutsche Vertretung Ukraine](#)

Wichtig: Bei der Anreise auf dem Landweg sind mögliche Grenzübertritte zu beachten. Polen öffnet zwar ab dem 12. Juli die Grenze zu Deutschland, aber die Grenzübergänge zu der Ukraine, Belarus und Russland bleiben bis auf Widerruf, bis auf wenige Ausnahmen, weiterhin geschlossen (Stand: 11.06.2020).